Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 4 (1828)

Heft: 7

Artikel: Ueber das Polizeiwesen in der Gemeinde Herisau, im Juni 1828

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542383

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Appenzellisches

Monatsblatt.

Mro. 7.

Juli.

1828.

Die polizeiliche Vorsorge verwirklicht und erhält zunächst das Allgemeine, welches in der Besonderheit der bürgerlichen Gesellschaft enthalten ist, als eine äussere Ordnung und Veranstaltung zum Schut und Sicherheit der Massen von besondern Zwecken und Interessen.

Segel.

545450

Ueber das Polizeiwesen in der Gemeinde Herisau, im Juni 1828.

Wie der Hauptort Trogen durch seine gelehrten und gemeinnütigen Männer, padagogischen Anstalten, die Golidität feines Gemeindsfonds und pallaftähnlichen Gebänden; Teufen, Speicher, Gais und Bübler durch ihren festbegründeten Wohlftand, Kunffleif und angenehme Localitäten; die Gemeinden auffer der Goldach und am Aurgenberg durch ihre aufftrebende Thätigfeit und Induftrie in vielen Zweigen der Mousselinfabritation und Stickerei, in der Bodencultur und dem Weinbau, und überhaupt die Bewohner der mit freundlichen Wohnungen überfacten Sugel und Thaler der Gemeinden vor der Sitter fich durch ehrenvolles Erbeben in geistiger Bildung durch wissenschaft= liche Vereine, in Militär- und Schießübungen und durch vorzügliche Gefangluft, leider aber auch in der Prozeffucht, auszeichnen: fo schließt dann hinter der Sitter - neben den als alte Reichsländlein bistorisch merkwürdigen Urnäsch und Sundweil, jenes als erfte Gemeinde im Rang bes

Landes, im friedlich-einsamen Alpenthal, dieses als die Wiege unserer Reformation und mit Trogen abwechselndem Landsgemeindort, beide mit 24 Vorgesetzten, eigenem Pfandbriefrecht und Siegel und dem Sit des Aleinen Raths begünstiget, dem höchstliegenden bergigten Schwellbrunn*), dem den alten Sitten und demotratischen Grundsätzen getreuesten Stein, dem einzig und allein an sein fremdes Gebiet stoßenden sönnigen Waldstatt und dem fleinen anmuthigen Schönengrund am Alpengelände des Toggenburgs — die Gemeinde und der Flecken Herisau mit Würde und Kraft den Kranz und die Kette des sesten Verbandes der in allen Nevolutionsstürmen sich freilich oft entzweiten, aber dennoch standhaft treugebliebenen zwanzig Gemeinden der äussern Rhoden des Kantons Appenzell.

Durch seine Größe, Bevölkerung und Wohlstand und die daherigen wichtigsten Steuer- und Mannschaftsleistungen an das Land, durch die Menge und Ausdehnung seiner öffentlichen Anstalten und deren musterhafte Verwaltung, durch seine den Zusammenstuß vieler Menschen aus der Nähe und Ferne begünstigende örtliche Lage an drei Hauptstraßen und die daherige vielseitige Vetriebsamkeit, und durch manche anziehende Handels-, Gewerbs-, Markts- und Localitäts-Eigenheiten bildet Herisau gleichsam einen Staat im Staate, dessen innere und äussere Verhältnisse mit denjenigen aller übrigen Gemeinden unsers Landes wesentlich ver-

^{*)} Die Pfarrfirche in Schwellbrunn sieht nach den neuesten Berechnungen 491 Klafter hoch über dem Mittelmeer, dann folgen in der Höhenordnung Nehetobel, Wald, Gais, Speicher, Gonten, Trogen, Urnäsch, Teusen, Bühler, Schönengrund, Stein, Heiden, Grub, Hundweil, Appenzell, Herisau, Hasten, Wolfhalden und Thal, dessen Kirche, wohin Lukenberg pfarrgenössig ist, 282 Klafter, oder 1692 Fuß tiefer als die von Schwellbrunn sieht. Die Höhen von Walzenhausen und Neuthe einzig, sind noch nicht ausgemittelt.

Schieden find und es ihrer Ratur nach auch ftets bleiben muffen. Die Aussprüche des auf die einfachen Bedurfniffe eines Sirtenvolfs begrundeten, bald bundertjährigen gand. buchs, mogen da wohl am wenigsten für den bedeutenden Umschwung der Zeiten und Umftande paffen, und durften manche Abweichung von alten Gefeten rechtfertigen; ingwischen darf man behaupten, daß mahrscheinlich in feiner andern Gemeinde des Landes die bestehenden, mit den Bor-Schriften des eidegenöffischen Bundes übereinstimmenden und dem Beift und Buchstaben unferer Berfaffung angemeffenen Berordnungen fo genau befolgt werden, als in eben diefem von Arausaugen beobachteten Berifau, wo immerfort Standesbäupter und Beamte ob ihrer punftlichen Bollgiebung wachen und das Beisviel der Treue und gewissenhaften Sandhabung der Grundfate unferer Demofratie in ihrem mabren Ginn und praftischen Unwendung geben, wie es in den im gedruckten Landbuch, Landmandat, in den Chefatungen, Militar - und Werbreglementen ic. deutlich entbaltenen Bestimmungen vorgezeichnet und anbefohlen ift.

Unter den eigenthümlichen Gratisverwaltungen, welche den Vorstehern der Gemeinde und vorzüglich des Fleckens Herisau, in Kraft ihrer Amtspsichten und des ihnen gewidmeten Zutrauens obliegen, befindet sich die vom Kirchen-, Schulen-, Finanzen-, Vogtei-, Armen-, Waisen-, Vanamts-, Straßen-, Brunnen-, Wacht- und Marktswesen unabhängige, doch im Ganzen mit diesen in vollem Einklang stehende Landes- und Gemeinds-Polizei, die einer beständigen sillwirkenden Ausmerksamkeit und Gegenwart und eines vielseitigen Nachdenkens und Uebung bedarf. In den Bereich dieses seht nur auf einer Person ruhenden Verwaltungszweiges fallen solgende, den Begriff über das Ab-weichende von andern Gemeinden erläuternde Abtheilungen:

1. Die Abnahme der von Auffenber und vom

Innern berkommenden Transporte von Arreftan. ten, Seimatblosen, Baganten und andern verdächtigen Subjeften, die Untersuchung ihrer Schriften und Berhältniffe und deren Beiters. fendung mit Bericht oder Transportbefehlen, wozu drei von der Gemeinde allein besoldete Polizeidiener zu Gebote fteben. Bei den mehrjährigen Tagfatunge - und Rantonal-Verhandlungen über die Seimathlofigfeit und deren allmählige Verminderung genoß der Kanton Appenzell VR. des froben Bewußtsenns, fein einziges diefer bedaurenswürdigen Opfer fruberer Unordnungen, durch mehrjährige unregelmäßige Duldung, ebeliche Einsegnungen, leichtfinniges Taufen, Bernachläßigung der urfprünglichen Seimathrechte ze. dazu veranlaßt an haben. Seit 1803 war und blieb die Untersuchung der Bürgerrechts-Berhältniffe aller im Lande angefeffenen Fremden eine angelegentliche Sorge der Obrigfeit, die dann auch alle Verfäumniffe diefer Urt, durch Unnahme ju Land. faffen, Ueberweifung an die Gemeinden, welche fich gefetswidriger Duldungen schuldig gemacht batten, und durch Ablieferungen an die betreffenden Baterorte ausebnete. Die unerbittliche Strenge, mit welcher die diesfeitige Berordnung vom 10. October 1826 gehandhabt und alle Baganten und Seimathlosen auf Betreten angehalten, in Arrest gesett, umftändlich verbort und an ihre Bater- oder Duldungsorte geliefert wurden, entledigte den Kanton Appengell VR. aufs ficherste alles Zulaufs und Aufenthalts des fremden Befindels, der Schleifer, Löther, Rörbler und Flicker aller Arten; und die nun erwachte Ueberzeugung der Granzbewohner und der ehemaligen Winkelwirthe, daß die Beberbergung ftreifender Bettler und Muffigganger meder ein Gotts. Iohn, noch ein Sicherheits - und Erwerbsmittel für fie fen, läßt hoffen, daß bei daurender Aufmertfamteit diefe Gauberung unfere Landes unverrückt bleibe oder schnell wieder geboben werden fonne. Geit jener Verordnung find einzig

in Herisau 67 Verhöre mit aufgegriffenen und eingebrachten Fremden dieses Gelichters aufgenommen und alle an
ihre Bestimmungsorte versandt worden. Weder von der
französischen Zwangs-Rapitulation des Jahres 1812, noch
von der niederländischen Werbung her blieb uns irgend
ein Fremder zur Last, welches in andern Kantonen der Fall
mit dem f. neapolitanischen Dienste werden könnte.

Obschon unser Kanton erst im Mai 1818 dem Grund. fat beigetreten ift, daß die aufferehelich erzeugten Kinder Geschlechtsnamens und Seimathrechts halben der Mutter folgen sollen, fielen ihm in frühern Zeiten dennoch manche folcher im Ausland von zweifelhaften oder entwichenen Fremden geschwängerten Angehöriginnen geborne Rinder ju, die unbedenflich ju Burgern der betreffenden Muttergemeinden erflärt wurden. Noch jest walten über den ökonomischen und moralischen Rugen oder Nachtheil der Anwendung des Matrimonialgrundsates febr getheilte Meinungen, weil diefer die Frechheit und Ungeftraftheit der liederlichen Bursche begunftige und den Bemeinden viele Unterfüßungslaften aufburde. Allein abgesehen davon, daß überwiegend mehr männliche als weibliche Appengeller im Auslande leben und der Berführung ausgesetzt find und daß im Innern die gefallenen Mädchen faft durchgängig zu Ehren geführt werden, somit die Nachtheile unwichtig find; so ift und bleibt doch diefer Grundsatz der Natur und der Wahrheit am angemeffensten, indem das Mutterrecht eine Menge zweideutiger Baterschaftsflagen, die Ungewißbeit der dafür angeführten Beweismittel, den Mißbrauch des Reinigungseides, die mit Geld erkauften Geftändniffe, die Prellereien schamloser Angeberinnen, viele Streitigkeiten unter Cheleuten und schwankende Mechtssprüche aufbebt und der über allen Zweifel erhobenen Bewißheit des Herkommens jeder Frucht aus dem Mutterschoße, gegen die Unficherheit des achten Erzeugers, fein beboriges Recht giebt.

2. Die Austheilung der Saufier - Patente and deren Taxation nach der Verordnung vom 4. Mai 1824, die damit verbundene Aufsicht über die fremden Rramer und die Anhörung der von ihnen oder über sie waltenden Klagen und ihre Beftrafung bei Berfälfcungen oder Ungehorfam gegen die bestehenden Gefete. Die Erschwerung des innern Sandels und Verkehrs ift weder den eidsgenössischen und noch viel weniger den demofratischen Formen angemeffen, und im Kanton Appenzell war aller Gewerb und Berkehr für den Landmann und Fremden ftets offen geblieben, obschon der Art. 71 des Landmandats noch im Sabr 1823 allen Fremden das Sausieren im Lande unterfagte. Die Begriffe über die Freiheit des Sandels und Verkehrs im Innern waren so eigen, daß man vor der Revolution und in einer Zeit, wo der Abfat und Geminn von unfern Industrieproduften fo groß und ergiebig und der Leichtsinn für Wirthshaus - und andere Ausgaben so unmäßig fart maren, die Erlegung eines Bagens für jedes verkaufte Leinwand -, und eines Kreuzers für das Baumwollenfluck in die Buchfe des Kaufmanns, jum Beften öffentlicher Anstalten, als der Freiheit nachtheilig verweigerte, und lieber diefelben in St. Gallen für dortigen gleichen 3weck um 30 fr. wohlfeiler bingab, wodurch eine allmählige Sammlung großer Sulfsmittel zu wohlthätigen Stiftungen verloren gieng, und daß bei allen von 1600 bis 1814 in den Landmandaten enthaltenen Berboten des Saufierens und Bettelns fremder Versonen im Lande, dasselbe dennoch ein Freihafen derfelben war, welche die Gutmuthigkeit der Einwohner und die mangelhaften Bolizeianstalten der Obrigfeit in den Gemeinden vielfach migbrauchten. Unsere Gefängniffe maren damals oft mit Bleichedieben, Gannern, Berbrechern jeder Art angefüllt, der Bettel murde durch reichliche Gaben angelockt. Invaliden und Wiegenweiber, eigene und fremde Muffigganger schwarmten umber, und

felbst die Armenpflegschaften begünstigten durch übel angebrachte Wohlthätigkeit den Gassenbettel, wogegen seit 1803 weit mehr Zweckmäßigkeit und Ordnung in den Ausgaben, und bessere Vollziehung zeitgemäßer Verordnung statt findet.

Unter dem Aushängschild von Freiheit und Gleichheit gab uns zuerft die belvetische Regierung eine Mufterrolle aller erdenflichen monarchischen Abgabensnsteme und Besteurungen, und führte die Schweizer in einen Lehrfurs des gegenseitigen Unterrichts, der schon damals eine Plage der Lehrer und Schüler mar, aber dennoch auch im neuen Bunde an mehreren Orten feine Weihe gefunden bat. Der im 3. 1803 in seine alten Rechte guruckgetretene R. Uppengell war äußerst frob, diesem bunten Gemisch und der Menge läftiger Steuern enthoben ju fenn und in die vorige Ginfachbeit jurucktreten zu konnen; als aber der gewerbsame Landmann mit feinen Runfterzeugniffen und Naturproduften die fremden Märkte besuchen und seine Waaren im Auslande abzuseten bemüht fenn mußte, und dann auffer der Landmarch fogleich um Bolle und Bruckengelder, um Patent. und Saufterfeuern, um Gin- und Ausgangstaren befragt, von einem Kanton zum andern in ein Labyrinth eigenfüchtiger Sandels., Marfts - und Berfaufsbeschränkungen verwickelt und zu vielartigen Zahlungen aufgefordert murde; als die fremden Aramer und Sandelsleute mit ihren oft theuern und viel schlechtern Waaren frei und frank unfere wohlhabenden Dörfer und Landschaften durchziehen und der ihnen fo gunftigen Gefetgebung und mangelhaften Polizei mehr als der angefeffene und fleuerpflichtige Ginmohner fich erfreuen und darüber lachen konnten, gelangte man auf eingekommene Klagen zu eigener Ueberzeugung, daß auch das böchste Gut der Menschen und Völker — die Freiheit in seiner Anwendung beim Sandel und Berkehr, wie bei moralischen Bergehungen, seine Schranken haben durfe und folle, und daß ein Gegenrecht in bescheidenem Maaße auf den Appenzeller-Söhen eben so billig als an den Gestaden der Thur, Nare und Limmat senn müsse, woranf denn im Jahr 1814 die erste Hausier- und Patentordnung und die polizeiliche Aussicht darüber erschien, welche für kurze Zeit wieder eingestellt wurde, im Mai 1824 eine umfassendere Gestalt erhielt, und nun zur Vorschrift für die drei Polizeiverwalter in Herisau, Trogen und Heiden dient, denen ihre gleichförmige Vollziehung ausgetragen ist.

Anch in diefer Beziehung feht der Rleden Serifau gegen die übrigen Gemeinden unfers Landes in abweichendem Berhältniß. Der fart besuchte Wochenmarkt und die Menge angefeffener Sandelsleute liefern da beinabe alle Bedürfniffe des täglichen Lebens und des Luxus, wodurch die wandernden Krämer überfluffig und befonders auch für den Sandwerksstand nachtheilig werden, da sie ihre flüchtig bearbeiteten Waaren mobifeiler bingeben fonnen; daber die Städte St. Gallen, Burich, Bafel ze. nicht ohne Grund folche Saufierer von ihren Mauern ausschlieffen; in den andern Gegenden Appenzells bingegen, wo man aus Mangel der Krämer und Arbeiter die meiften Artifel von St. Gallen und Berifau zu beziehen genöthiget ift, muß der fremde Sausierer willfommen und eine Wohlthat senn, da er dem bäuslichen Landmann die Roften und Mübe des Suchens und Holens feiner Bedürfniffe erfpart, und ihm innert feinen vier Wänden die Bequemlichkeit der beliebigen Auswahl darbietet. Im Gangen mag die durch das Saufieren geöffnete Concurrent der großen Maffe von Käufern wesentliche Bortheile bringen, und dem möglichen Ginverftandnif der Angefeffenen für theuern Verkauf fleuern; aber immer bleibt es nöthig und gerecht, daß der irgendwo feinen vortheilhaften Abfat findende Krämer dort auch angemeffene Gebühren dafür erstatte, und daß er und seine Waaren einer polizeilichen Aufsicht unterworfen bleibe. Die Bestimmungen der Patentordnung von 1824 werden zu herifau auch in Betreff der Taration punktlich befolgt, und feinem unzeitigen Mitleid Raum gegeben. Die Ginnahmen dafür fallen in den

Landseckel, die für Arbeitsscheine der wandernden Glaser, Zinngiesser, Schleifer, Dach- und Korbsticker ze. und für Bewilligungen an Künstler, Komödianten, Thierführer ze. eingehenden kleinen Taggelder hingegen in die Armenkassen der betreffenden Gemeinden.

3. Die Einsicht und Untersuchung aller Pässe, Manderbücher und Seimathscheine der in Serifan übernachtenden fremden Verfonen, die alle Abende polizeilich eingefordert werden. Bei dem aufferordentlichen Budrang fremder Reifenden und ihren öftern Ausschreibungen, bei den wiederholt geschebenen Diebftablen an Bettzeug, Leintüchern, Tischgerathen zc. und dem Bergeffen der Uertengablungen, bei den Streitigkeiten unter Fremden und Ginbeimischen bei Wein und Bier und den darüber eingelangten Klagen, und weil es Sache der Ordnung und Bedürfnisses ift, ergieng am 4. Juni 1824 von hoher Stelle die in allen Wirthestuben des Landes anzuschlagende Weisung, daß alle Abende die Wirthe den übernachtenden Gaften ihre Reisebelege abfordern und bis gur Abreise innbehalten sollen, dem in Berifau noch der Beisat gegeben wurde, daß diese Belege der Ortspolizei überbracht und fie von diefer geprüft werden follen. Die Erfabrung bat den Ruten dieser Einrichtung schon oft und vielfach bewährt. Seitdem mehrere Fremde mit unrichtigen oder ausgelaufenen oder fonft verdächtigen oder gar ohne Schriften gur Berantwortung gezogen, Trunfenbolde und Banfer beftraft, Collectanten und Rechtbruder mit Transportbefehlen versandt, Diebstähle entdeckt und angemessen behandelt, in öffentlichen Blättern fignalifirte Berfonen erkannt und ausgeliefert, und beständige Ucht auf die Fremden eingeführt wurde : ziehen nun die Schuldbewuften ohne Saumnif und sobald sie den Zehrpfenning und die Meistergaben bezogen haben, durch den Flecken und ausser den Kanton, und die Bleibenden erkennen die Nothwendigkeit des anständigen Betragens gegen den Wirth und die übrigen Bafte, da fie die

schnelle Ahndung jedes Fehlers und jeder begründeten Klage voraussehen können. Die tägliche Prüfung der aus den zwölf Wirthshäusern gebrachten 6 bis 30 Reisebelege und die öftern, auch auf störrige Hauserer Bezug habenden Weisungen darüber ist freilich lästig und bindend, belohnt sich aber durch seine wohlthätigen Wirkungen für die öffentliche und innere Sicherheit. Welcher Gastgeb dann die Uebergabe dieser Schriften versäumt, hat den daraus erwachsenden Schaden selbst zu tragen, welches früher oft eintraf, und neulich in andern Gemeinden unsers Landes durch den Verlust von Betten bestraft wurde, da man weder dem Namen noch den Schriften des unbekannten Gastes nachgefragt hatte, und dadurch die Nachforschungen über den Thäter sehr erschwert wurden.

Aus der genauen Sandhabe dieser Berordnung entsteht Scheinbarer Schade für manchen Wirth und Serbergevater, da mancher Reisende mehr sein Nachtlager im Rlecken nehmen wurde, wenn er nicht einer Drufung feiner Schriften unterworfen ware. Dagegen mehrt fich die Zahl der von Deutschland berfommenden Sandwertsbursche auf eine furchtbare und für Berifau febr foftspielige Beife. Schon feit den 1760ger Rabren murde daselbst jedem durchreisenden Befellen ein Behrpfenning von drei, mahrend der Ginheitezeit von feche, in den Theurungsjahren von 1816 und 1817 von neun, nämlich drei von der Gemeinde und fechs von der damaligen Sulfsgesellschaft, und von 1818 an unabanderlich von vier Kreuzern aus dem Bauamtskavital und zwar von 1808 bis 1827 eine Summe von 4184 fl. 24 fr. dafür bezahlt. Bon 1822 an stieg die Zahl der jährlich Durchreisenden auf beinahe 3000, und in den legten 12 Monaten auf 4372 Köpfe, welches eine Ausgabe von 291 fl. 28 fr. machte, ohne den Betrag der Entschädigung ju rechnen, die für den Austheiler des Zehrpfennings und den Polizeidiener für das tägliche Solen und Bringen der Schriften vergütet wird. Gine besondere, in 5 Artifeln verfaste und von der Vorsteherschaft genehmigte Instruktion vom 16. Dezember 1825 weiset dem damit Beauftragten seine Pflichten und Aufträge an, der nun nicht mehr, wie früher, aus dem Gemeindrath bestellt wird. Ob die längst projektirte Abschaffung des Zehrpfennings an fremde Gesellen zu Stande kommen, und dadurch die Abnahme der Reisenden erzielt wird, steht noch dahin, dafür sind allgemeinere Maasregeln und eine sehr verschärfte Polizei gegen den Bettel nöthig.

Diefe fleigende Vermehrung des ohnehin vom überall einreiffenden Rabritmefen gedrückten Sandwertsfandes, modurch viele Sande dem Acerban, der Bodencultur und dem einfachen häuslichen Leben entzogen werden, muß in der Folge ju großen Nachtheilen für die Moralität und den Broderwerb führen, da bald jeder fleine Ort damit übermäßig befest ift, und nicht jeder reifende Sandwerfer mit den nothigen mechanischen Kertigfeiten auch den Beift und das Talent der fortschreitenden höhern Ausbildung seines Berufs aus der Fremde guruckbringt, und diese zu weit getriebene Coneurreng manchen braven und fleißigen Mann erdrücken muß. Auch der vieljährige allgemeine Friede in Europa, die Berminderung der ftebenden Seere, die wohlfeilen Lebensmittel und fleigende Bevölferungen mögen auf die Bunahme der Sandwerksburiche, besonders aus Deutschland ber, mächtig wirken, daber die tagfaplichen Berfügungen über die Fremdenpolizei und das Pagwesen, gegen Baganten und den Bettel bobes Bedürfnif maren. Wo man ebemals in jedem etwas bedeutenden Orte oder Herrschaft auf bloßes Trauen und Glauben bin Baffe und Rund fchaften erhielt, und diefe eben fo leicht wieder erneuert murden, arbeitsscheue Leute mit bester Bequemlichfeit die halbe Welt durchwandern und fich mit den Meistergeschenken und dem Bebrpfenning und Bettel erhalten fonnten : ift nun der Gintritt jedes Fremden in die Schweiz, der fich nicht mit unverdäch= tigen und anerkannten Titeln ausweisen fann, verboten;

anstatt der Pässe, sind beinahe überall Wanderbücher einsgeführt, die nur von der Heimathsbehörde ausgehen dürfen; neue Pässe werden in besondern Fällen nur auf eine kurz bestimmte Zeit und besondern Ort ausgestellt; fremden Arbeitern und Dienstboten mögen einzig die von ihnen hinterlegten Schriften mit Visum zurückgestellt, und gegen Fehlbare sollen, statt der bisherigen, ungenügenden Laufpässe, Transportbesehle mit Schub angewendet werden.

Durch die genaue Handhabe solcher gesetzlichen Borschriften und eine stets wachsame Polizei allein kann der Ueberdrang von fremden Neisenden für die Schweiz unschädlich bleiben, wozu dann auch der Kanton Appenzell A. Rh. sein Scherslein redlich beitragen wird.

4. Die Controllführung über alle ju Serifau in Conditionen tretenden und dieselben wieder verlaffenden fremden Perfonen beiden Befchlechts. Die in unserm Kanton vorfindlichen Fremden theilen fich, wie überall, in zwei Klassen, nämlich in die der bäuslich niedergelaffenen und für eigene Rechnung arbei. tenden, und in diejenigen, die bei einem Meifter oder einer herrschaft in Lohn und Dienst fieben. Erstere baben ibre Aufnahmsbelege der betreffenden Gemeindsbeborde einzugeben, dort um die Duldung nachzusuchen, und vom Großen Rath deren Beffatigung, gegen eine billige Tage, für ein - und allemal, einzuholen, worüber gedruckte Tabellen eingeführt find, und ein Doppel deffen, mas in den Gemeinden liegt, auf beiden Landeskangleien vorhanden senn muß; lettere hingegen haben, laut Urt. 70 des Landmandats, bei der Bufe von 5 fl. ihre Schriften der Gemeindspolizei zu bringen, sobald fie in Arbeit oder Dienst getreten find, worüber besondere Register für jedes Geschlecht die Nummern, den Tag der Ankunft und des Abgangs und die Namen, Beimath und Beruf der Fremden, wie die des Meisters oder der herrschaft enthalten. Die neueste Revision des Fremdenregisters und der hinterlegten Schriften

in Serifau weiset, vom 1. August 1816 bis Ende Brachmonat 1828, an fremden Arbeitern, Anechten 2c. 2151, und vom 1. hornung 1816 bis Ende Juni d. J. an weib. lichen Dienstboten, Näherinnen zc. 463 Nummern aus, wovon 276 der erstern und 108 der lettern Klaffe noch offen steben. Die Belege der Mannspersonen theilen sich in Baffe, Wanderbücher und Seimathscheine, und die der Weibsleute in bedingte und unbedingte Taufund Beimathscheine und Dienstenbüchtein. Die ehemaligen Kundschaften baben ihren Curs gang verloren, und unter den deutschen Staaten beharrt nur Preuffen noch auf den Pässen. Auch in der Schweiz kennt man noch bedeutende Stände, die bisber mit Ginführung der Wanderbücher gezögert haben, und die so schnell vollgeschriebenen und dadurch unbeliebten und bald ausgelaufenen Baffe beibehalten.

In der Pässe und Wanderbücher Aussertigung ist im Ganzen eine strengere Ordnung als früher eingetreten, und die tagsaplichen Beschlüsse, mit wenigen Ausnahmen, in Vollziehung gesommen, wodurch ein großer
Schritt zu Vermeidung fünftiger Heimathlosigseit und des
Herumziehens verdächtiger Bursche geschehen ist. Ein neuer
Gegenstand genauer Ausmertsamseit in dieser Hinsicht dürste
für jeden Kanton die projektirte Aussösung der Schweizerregimenter in fremden Diensten senn, wo sich mancher Fremde
unter falschem Namen eingeschlichen haben mag, und nun
auf eine Versorgung Anspruch machen wird.

Durch die Führung eines solchen Fremdenregisters ist man im Stande, den Erkundigungen über die sich am Orte aufhaltenden Personen zu entsprechen, den Werth und die Gültigkeitsdauer ihrer Schriften zu prüfen, allfällige Klagen über Schulden und Paternitätsfälle, Zwistigkeiten und strafbares Benehmen anzubringen, und sich bei Zeiten für sein Recht und Interesse sicher zu stellen, da man bei solchen Unlässen vor Austrag der Sache keine Schriften ver-

abfolgen läßt. Auffer dem Arbeitszeugniß des Meifters, bat jeder länger als 14 Tage in Arbeit gestandene fremde Gefell auch die Auflagenquittanz der Gefellenbülfsanstalt vorzuweisen, die gleich den für jede Schriftenhinterlag auszugebenden Aufenthaltsicheinen gedruckt find. Im Fleden Berifau und deffen Nachbarschaft finden die Fremden Untaffe und Mittel gu ihrer Gelbstbildung durch Rath und That bei ihren Kunfigenoffen, durch Lefture und Sprachunterricht, und fonnen bequem die beiden Glaubensbefenntniffe ausüben; finden da aber auch, wie überall, ihre luftigen Bruder und dienfimilligen Madchen, ihre Luftorte und Spielplate, wo fie des Wochenlohns entlediget werden. Die größten Ersparniffe werden ftets von den Vorarlberger Maurern und Zimmerleuten gemacht, die in wohlfeilen Roftbaufern fparliche Effen und Lager nehmen, ihre bedeutenden Taglobne gufammenbalten, und über den Winter in ihre Gutten und gu ihren Ramilien gurudtebren, um gu Oftern, mit neuen Baffen verfeben, wieder das gleiche Spiel zu erneuern.

5. Das Friedensrichteramt unter dem Sand. merkoftande. Unter allen in unferm Zeitalter wie Bilge bervorgebenden Bereinen der verschiedensten Formen, Damen und Zwecke, ift und bleibt derjenige der Runftler und Sand werter einer der älteften und ehrwürdigften. Im dentmurdigen Wendepunkt des grauen Mittelalters, wo der unbandige Rittergeift und die eigensüchtige Pfaffenberrschaft alles ihrer Willführ und Gigenmacht untergeordnet batten, mo das Recht des Starfen und Schlauen über Bernunft und Eigenthum galt, aller Trot und Macht und Geld in den boben Burgen und finftern Klöftern lag, und das Landvolf unter dem Druck der Leibeigenschaft und des Lebenwesens feufate, dann nach und nach der beffere Theil deffelben Städte erbaute und binter den Ringmauern Schut fuchte und fand: da waren es vorzüglich die auffeimenden Künftler und Sandwerker, welche, im festen Berein für Recht und Sicherheit, die Regfamfeit der moralischen und geistigen

Rrafte bervorrufen und begrunden, den Sandel, die Bewerbe und den Landbau aufnen, Gefete und Ordnungen aufftellen und alles gur Berfittlichung der Menschen, gur Bequemlichfeit des Lebens und jum Schut gegen Tirannei und Despotie beitragen halfen. Diefe Sandwerksvereine baben fich unter allen Sturmen der Kriege und Revolutionen aufrecht und wirtsam erhalten; als habliche und angeseffene Burger maren fie eine Stube der Obrigfeiten und der öffentlichen Ordnung, indem fie ihr fauer erworbenes Eigenthum nur in friedlicher Arbeit und in der Rube des Staates und bei Rriegszeiten in der vom Schlachtengewühl entfernten Werkstätte erhalten fonnten. Auch diefe haben das alte Monopolinstem und den verderblichen Kaftengeift dem Bedürfnif unserer aufgeflärtern Zeit und der allgemeinern Gewerbsfreiheit aufgeopfert, und bilden nur noch eine Berbruderung für gefemäßige Ordnung, Recht und Frieden unter Statuten, die von den bobern Beborden revidirt und fanftionirt find.

Bor Ginführung des Leinwand- und Baumwollengewerbs war der handwerksstand durch den gangen Kanton Uppengell ausgebreitet; fogar in den entlegenen Gemeinden Urnafch und Sundweil gedeibeten die Beif. und Roth-Gerbereien, Gifen - und Rupferschmiede, Ziegelbrenner und Salpeterfieder, Papier - und Pulvermühlen, die Portrait-, Glas - und Holzmaler, und was die Grubenmann in Teufen für die Rirchen - und Brückenbaufunft leifteten, ift allgemein befannt. Unter den Landammannern und Beamten unfere Kantone gablten wir Salpeterfieder, Bleicher, Glafer, Zimmerleute, Seumesfer, Strumpfweber, Rothgerber, Schuster, Papierer u. s. w., die ohne Abbruch ihres Ansehens und ihrer Burde diese Beschäftigungen trieben, oder geführt hatten. Durch den leichtern und ergiebigern Berdienft in Bearbeitung der Sanf - und Baumwollenftoffe und dem ausgezeichnetern Talent und Rleiß dafür, mit dem dann der Sandel und Abfat ins Ausland fegens-

reich verbunden murde, änderten fich diese Verhältnisse, indem die Werkstätten in Webkeller, Garn - und Umlegzimmer, in Kramladen und Waarenmagazine verwandelt wurden, wie jedes finnige Bolt den Spielraum feiner Beiftesfräfte, Erkenntniffe und Thätigkeit nach den Bedürfniffen der Zeiten und Umftände richten und anwenden foll. Im bedeutendsten Flecken Serifau allein erhielt fich der Sandwerksstand in ziemlicher Angabl aufrecht und geachtet, bat Prototolle seiner Vereinigung und tleine Gesellschaften seit dem 3. 1730, und gab fich felbft im 3. 1820 eine vom Beremoniel und den nuplofen Formen der engherzigen Borgeit gereinigte, den jegigen Bedürfniffen und der durch vernünftige Gefete beschräntte Freiheit unsers Landes angemeffene Berfassung, die willige obrigfeitliche Bestätigung fand, da fie nicht, wie manche der neuern Bereine, in die Posaune chimarischer Welt = und Menschenverbefferungs = Projette ftoft, weder monarchischen noch demagogischen Grundfägen buldiget, und feine schwülftigen Schriften jum Ginwickeln in die Spezerei - und Rafeladen liefert, fondern in bescheidener Stille die Besorgung der innern Angelegenbeiten, die Aufrechthaltung des guten Vernehmens unter fich, die wechselfeitige Sulfe in Rath und That, das gesetliche Verfahren unter den Meiftern, Befellen und Lebrjungen, eine regelmäfsige Aufsicht über die Gulfskasse, die Unterhaltung der Serbergen für fremde Gefellen und die vierteljährlichen Zusammenfunfte der Berbundeten zur freundschaftlichen Unterhaltung und zu Erledigung ibrer Geschäfte vorschreibt.

(Der Beschluß folgt.)

Unefoote.

Mit mehrern andern Mitbewerbern um die Landweibelstelle betrat einmal ein kleines Männchen von hinter der Sitter den Landsgemeindestuhl. Ein Kurzenberger bespottete ihn seiner kleinen Statur wegen, und rief ihm zu, er sen zu schwach, um einen Dieben anzuhalten. Du Narr, versetzte schnell der Petent, es gehd nüd luhter dere große wie du bist.